

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 9.

Weimar.

18. April 1906.

Inhalt: Nachtrag vom 28. März 1906 zur Verordnung, betreffend die Einrichtung der Apotheken und den Geschäftsbetrieb in denselben, vom 15. Juli 1858, Seite 129. — Ministerialentscheidung, betr. das Verbot für Leizchen am Besahd bei Einziehung von Wagnen usw., Seite 130. — Ministerialentscheidung, betr. die Zusammenlegung der Kreisbergisch und Herzoglich Sächsischen Kommissionen zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in Fran., Seite 131. — Ministerialentscheidung, betr. die Bestellung der Rechtschlichter an die landwirtschaftlichen Bezirke in Gera, Weitz und Weitz u. d. G., Seite 131. — Ministerialentscheidung, betr. die Erstellung des Apparatens namentlich des Reichs an den zum Generalkonfer der Kreisigen Staats von Kurland in Lösung ernannten Herrn Franz Dillingham, Seite 132. — Ministerialentscheidung, betr. Einziehung von Zählbescheinigungen, Seite 132. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gezettel, Seite 132.

Nachtrag

vom 28. März 1906 zur Verordnung, betreffend die Einrichtung der Apotheken und den Geschäftsbetrieb in denselben, vom 15. Juli 1858.

[29] Zweck Einführung der Sonntagsruhe im Apothekergewerbe wird in Ergänzung der Verordnung vom 15. Juli 1858 (Reg.-Bl. S. 164) verordnet was folgt:

§ 21 der Verordnung vom 15. Juli 1858 erhält folgende Zusätze:

Die Apotheken dürfen an Sonn- und Feiertagen von nachmittags 2 Uhr ab geschlossen gehalten werden, wenn während dieser Zeit entweder der Besitzer oder ein Gehülfe anwesend ist, der auf ein Glocken- oder sonst übliches Zeichen Aufträge entgegennimmt und erledigt.

Sind mehrere Apotheken an einem Orte vorhanden, so dürfen je 2 benachbarte Apotheken an Stelle der vorerwähnten Einrichtung während der dort angegebenen Zeit abwechselnd geschlossen gehalten werden, wenn am Eingang der geschlossenen Apotheke durch Anschlag bekannt gegeben wird, daß die andere Apotheke offen sei. Eine solche Einrichtung bedarf des Einverständnisses der